

Aktuelle Fassung

Gemeinde Mühlingen
Landkreis Konstanz

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung-

in der Fassung vom 18.02.1997 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.09.2001, vom 09.04.2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen am 18.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Mühlingen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen.
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht befreit

1. das Land Baden-Württemberg
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,

Aktuelle Fassung

4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. **Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.** Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **2,60 €** bis **2.550 €** zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr **innerhalb eines Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr **nach dem Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. **Die Mindestgebühr beträgt 2,60 €.**

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Aktuelle Fassung

§ 6 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.1997 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit traten die Verwaltungsgebührenordnung vom 25.07.1989 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Aktuelle Fassung

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlingen, den

J ü p p n e r
(Bürgermeister)

Aktuelle Fassung

I. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Gebührensatzung der Gemeinde Mühligen vom 18.02.1997 zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 04.09.2001, vom 09.04.2002
sowie allgemeine Verwaltungsgebühren nach sondergesetzlichen Regelungen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/%
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung über die Erhebung v. Verwaltungsgebühren vom 18.02.1997)	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,60 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung v. Verwaltungsgebühren v. 18.02.1997)	2,60 € bis 250,00 €
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,60 € bis 102,30 €
4.	Auskünfte a) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei) b) aus dem Gewerbezentralregister (Gemeindeanteil 4,88 €) Nr. 2 Buchstabe e der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Justizverwaltungs kostenordnung	2,60 € bis 51,20 € 13,00 €
5.	Bauordnungsrecht a) Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO), einschließlich der Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO) b) Die Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO ist gebührenfrei.	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten mindestens 154,00 €
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,60 € bis 250,00 €
7.	Beglaubigungen, Bestätigungen a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite c) Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) noch hinzu	2,60 € bis 25,00 € mindestens 0,50 € 2,60 €
8.	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 €

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.

Aktuelle Fassung

9.	<p>Bestattungsrecht a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)</p>	<p>13,00 € 13,00 €</p>
10.	<p>Feiertagsrecht a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)</p> <p>b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs.1 Feiertagsgesetz) 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind</p>	<p>10,00 € bis 50,00 €</p> <p>25,60 € bis 100,00 € 51,20 € bis 200,00 €</p>
11.	<p>Führungszeugnisse Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an das Zentralregister Nr. 2d) der Anlage zu § 2 Abs. 1 Justizverwaltungs-kostenordnung i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9.12.1986 (BGBl. I S. 2326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1994 (BGBl. I S. 1325) (Gemeindeanteil 7,80 €)</p>	<p>13,00 €</p>
12.	<p>Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</p> <p>1. bei Sachen bis zu 500 € Wert 2. bei Sachen über 500 € Wert</p>	<p>2 % des Wertes, mindestens jedoch 2,50 €</p> <p>2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes</p>
13.	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist</p>	<p>2,60 € bis 510,00 €</p>
14.	<p>Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes</p>	<p>1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 13,00 €</p>
15.	<p>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</p>	<p>15,40 €</p>
16.	<p>Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. 1 EStG</p>	<p>5,20 €</p>
17.	<p>Melderecht Auskünfte aus dem Melderegister a) einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG) b) erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) c) Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1,2 u. 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt d) Gruppenauskunft nach Nr. 17 c), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird e) Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt (bei Städten und Gemeinden bis 20.000 Einwohner)</p>	<p>5,20 € 10,30 € 2,60 € 15,40 € 0,15 €</p>

Aktuelle Fassung

Auskunftssperren

- a) erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) **20,50 €**
- b) Verlängerung wegen Fristablauf **10,30 €**

Bescheinigungen der Meldebehörde

- Zusätzliche Meldebestätigungen u. sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung **5,20 €**
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte

Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde **2,60 € bis 511,30 €**

Gebührenfrei sind

- a) die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
- b) die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)
- c) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)

18.

Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

- a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat **5,20 € bis 250,00 €**
- b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) **1/10 bis ½ der Gebühr nach 18 a) mindestens 2,60 €**

19.

Sammlungen

- Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz soweit Städte u. Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden zuständig sind, ist das Landesgebührenrecht anzuwenden (siehe Nr. 64 GebVerz.) **10,30 € bis 200,00 €**

20.

Schreibgebühren

Ausfertigungen u. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen v. öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- u. Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

- 1) für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind **5,20 €**
- 2) für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind **10,30 €**
- 3) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde **6,70 €**

Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben

- 1) bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite **0,25 €**
- 2) bei einem größeren Format für jede Seite **0,50 €**

Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang,

Aktuelle Fassung

	Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,30 € bis 2,60 €
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,30 € bis 255,70 €
22.	Waffengesetz Erteilung einer Böllerschussgenehmigung	5,00 €
23.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 18.02.1997)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens 2,60 €
24.	Gewerbeordnung -GewO- i.d.F. vom 1.1.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3475) Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	5,20 €
25.	Verwaltungsgebühr in Gaststättensachen 1.) Erteilung einer Gestattung (§ 12 GastG) für den 1. Tag für jeden weiteren Tag	15,00 € 10,00 €
	2.) Erteilung einer Sperrzeitverkürzung für die 1. Stunde für jede weitere angefangene Stunde	15,00 € 10,00 €

Von dieser Gebührenordnung unberührt bleiben Gebühren, die nach landes- oder Bundesgesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Mühlingen, den 01.03.2005

für die Richtigkeit

Jüppner
Bürgermeister

Matthes